

## **Satzung des Landkreises Harz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr**

Aufgrund der §§ 4, 6 Abs. 1 Satz 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), in Verbindung mit den §§ 1 Satz 2, 4 Abs. 1, 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642), hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 06.07.2011 folgende Satzung des Landkreises Harz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr beschlossen:

### **§ 1 Rechtsgrundlagen und Zweck der Satzung**

- (1) Der Landkreis Harz ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) zuständiger Aufgabenträger im Sinne von § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und insoweit auch von § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) sowie zuständige Stelle im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 4 PBefG.
- (2) Mit Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat der Landesgesetzgeber von der durch § 64a PBefG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, § 45a PBefG durch Landesrecht zu ersetzen, und die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs mit dem neu gefassten § 9 ÖPNVG LSA grundlegend neu geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG LSA erhalten die Aufgabenträger, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte, vom Land Sachsen-Anhalt Zuweisungen zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Laut § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ÖPNVG LSA erhält der Landkreis Harz - vorbehaltlich einer Anpassung der prozentualen Aufteilung wegen etwaiger Veränderungen im Gebietsstand der Aufgabenträger - 12,52 v. H. des vom Gesetzgeber festgelegten Betrages. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG LSA werden die Zuweisungen nur geleistet, wenn die Aufgabenträger jeweils Rechtsgrundlagen geschaffen haben, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Fördermittel an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen. Diesen Zweck soll diese Satzung erfüllen.
- (3) Der Landkreis Harz reicht nach dieser Satzung die an ihn geleisteten Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt an Verkehrsunternehmen mit der Zielsetzung aus, Rabatte auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu ermöglichen und die Qualität und Sicherheit im Ausbildungsverkehr mit straßengebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhalten oder zu verbessern.

### **§ 2 Fördermittelempfänger**

- (1) Fördermittel erhalten auf Antrag Verkehrsunternehmen, die Schülerinnen und Schüler im Ausbildungsverkehr auf Linien nach §§ 42 und 43 PBefG befördern, soweit der Verkehr im Land Sachsen-Anhalt erbracht wird.
- (2) Antragsberechtigt sind auch bei der Verkehrsabwicklung durch Subunternehmer nur solche Unternehmen, die gültige Linienverkehrsgenehmigungen nach §§ 42 und 43 PBefG besitzen.
- (3) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zahlungen entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (4) Voraussetzung der Förderung ist, dass Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf Linien in der Aufgabenträgerzuständigkeit des Landkreises Harz ausgegeben werden und für diese Verkehre nicht ein anderer Aufgabenträger entsprechende Fördermittel ausgereicht hat oder ausreichen wird.

### § 3 Bemessung der Fördermittel

- (1) Die Fördermittel des Landkreises Harz werden nach zwei Kriterien transparent und diskriminierungsfrei bemessen. Die Förderung erfolgt pauschal im Hinblick auf die tarifliche und die verkehrliche Ausgestaltung des Ausbildungsverkehrs sowie den damit verbundenen Aufwand.
- (2) Förderung rabattierter Tarife im Ausbildungsverkehr: Für im Ausbildungsverkehr mit Zeitkarten beförderte Fahrgäste werden dem antragstellenden Verkehrsunternehmen gezahlt:

in der Tarifstufe	je Wochenkarte	je Monatskarte
S, N, K, I (Stadt- u. Vor-Ort-Verkehr)	4,00 €	12,00 €
II bis V (Regionalverkehr)	20,00 €	60,00 €
Semesterticket	75,00 €	

Voraussetzung der Zahlung ist, dass das antragstellende Verkehrsunternehmen seine Tarife im Ausbildungsverkehr entsprechend der Tarifordnung der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Ostharz (VTO) bildet. Erfolgt dies nicht oder nicht vollständig, werden die Zahlungen wie für Relationen im gültigen VTO-Tarif berechnet, davon jedoch in Summe 25 v. H. abgezogen (Malus).

- (3) Verkehrliche Bedeutung des Fahrplanangebots: Verkehrsunternehmen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erhalten pauschale Förderung für die Erhaltung oder Verbesserung der Angebotsattraktivität im Ausbildungsverkehr im Verhältnis ihrer auf dem Gebiet des Landkreises Harz erbrachten Fahrplankilometer im regulären Linienverkehr nach § 42 PBefG. Die Höhe der Mittel errechnet sich anteilig aus der Gesamtzuweisung nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA abzüglich der insgesamt für den Zuständigkeitsbereich nach Absatz 2 ausgereichten Mittel jeweils im Verhältnis der in der Fahrplanperiode gefahrenen Fahrplankilometer im öffentlichen Linienverkehr.

### § 4 Verwendung der ausgereichten Mittel

Die nach dieser Satzung vom Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen auszureichenden Fördermittel sind vom Empfänger zweckgebunden einzusetzen für:

1. Die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr einschließlich alternativer Zeitkartenangebote wie Semestertickets mit höchstens 25 v. H. des Preises eines vergleichbaren Zeitfahrausweises.
2. Die Finanzierung von das Regelangebot im Sinne des Nahverkehrsplans ergänzenden Fahrplanleistungen und/oder den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge.
3. Die Bedienung ggf. für den Schülerverkehr zusätzlich benötigter Haltestellen und/oder Linienwege mit Fahrten im Rahmen von Linienverkehrsleistungen nach §§ 42 und 43 PBefG.
4. Technische Einrichtungen in Fahrzeugen und an Haltestellen, Informationsmaterialien und entsprechende Veranstaltungen in Schulen sowie die Begleitung von Fahrten durch Aufsichtskräfte jeweils mit dem Ziel, die Sicherheit der Beförderung im Ausbildungsverkehr zu verbessern und nachhaltig zu gewährleisten.
5. Die Durchführung und Umsetzung von Abstimmungen mit sowie zwischen Schulen und Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüsse zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung von Forderungen der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz zu gewährleisten.

### § 5 Antragsverfahren

Antragsteller übermitteln dem Landkreis Harz als Aufgabenträger im Straßenpersonennahverkehr bis spätestens zum 28. Februar jeden Jahres die voraussichtlichen Ansprüche nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Abweichungen zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Werten im vorangegangenen Schuljahr werden dabei vom Antragsteller ausgewiesen und bei der Mittelbemessung berücksichtigt.

## § 6 Bewilligung und Ausreichung

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt.
- (2) Auf der Grundlage der Anträge nach § 5 dieser Satzung ergeht bis jeweils zum 28. März ein Bescheid für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Auszahlungen erfolgen jährlich jeweils zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober sowie zum 1. Dezember. Die Dezemberzahlung wird um 20 v. H. des jeweils errechneten Anspruchs reduziert. Mit den zurückbehaltenen Beträgen erfolgt jeweils zum 1. April des Folgejahres eine Verrechnung zwischen erwarteten und tatsächlichen Werten.

## § 7 Nachweise und Prüfverfahren

- (1) Mittelempfänger haben der Bewilligungsbehörde jederzeit auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, die eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 dieser Satzung ermöglichen.
- (2) Werden bei einer entsprechenden Überprüfung Überzahlungen aufgrund fehlerhafter Angaben des Antragstellers festgestellt, so werden diese entweder direkt zurückgefordert oder ggf. mit der nächsten Abschlags- bzw. Schlusszahlung verrechnet.
- (3) Mittelempfänger haben der Bewilligungsbehörde bis jeweils zum 28. März des Folgejahres die Verwendung der Mittel im Sinne des § 4 dieser Satzung zu bestätigen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, die diese Verwendung belegen.

## § 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Sofern sich aus dem Übergang der Ausgleichsfinanzierung im ersten Gültigkeitsjahr dieser Satzung Bedingungen ergeben, die eine Anwendung ihrer Regelungen und Fristen nicht sinnvoll zulassen, werden Übergangsregelungen getroffen, welche die Zahlungsempfänger gegenüber den bisherigen Verfahren nach § 45a PBefG nicht schlechter stellen.
- (3) Spätestens nach jeweils 3 Jahren ist eine Evaluierung vorzunehmen, ob die angestrebten Ziele der Satzung erreicht wurden und die beabsichtigten Anreize für die Verkehrs- und Tarifgestaltung im erwarteten Sinne wirken.
- (4) Änderungen dieser Satzung mit Wirkung für das jeweilige Folgejahr sind bis spätestens zum 1. Juni des laufenden Jahres bekanntzugeben.

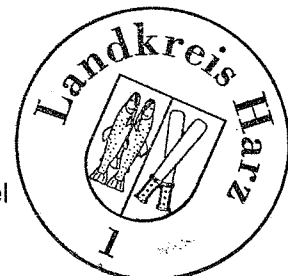
Halberstadt, den 07.07.2011

ausgefertigt am: 07.07.2011



Dr. Ermrich

Dienstsiegel



Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Harz „Harzer Kreisblatt“ Nr. 07/2011, am 23.07.2011